**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 22 (1925)

Heft: 5

**Artikel:** Schweizerische Armenstatistik 1923

Autor: Wild. A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837201

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.08.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wenn die Seimatgemeinde die Unterstützung nicht selbst überninnnt, so bleibt Recht und Pflicht zur Unterstützung bei der Wohngemeinde. Die pflichtige Seimatgemeinde hat das Recht, die zu ihren Lasten bewilligten Pflege- und Unterstützungskosten zu überprüsen, sie ist aber nicht befugt, von sich aus daran willfürliche Abstriche zu machen, sondern sie hat allfällige Beanstandungen dem Rleinen Kat vorzulegen, in dessen Kompletenz es steht, derartige Rechnungen zu beurteilen und zu bemessen und hiefür entsprechende Vormen aufzustellen. Als eine solche Norm qualifiziert sich die kleinrätliche Verordnung vom Jahre 1895 betr. die Verpflegungskosten für arme Angehörigen. Deren Ansäte sind aber den heutigen Verhältnissen nicht angepaßt, weshalb sie in der Praxis keine Gültigkeit haben.

An die Anzeigepflicht von drei Tagen muß sich die Wohngemeinde auch halten, hinsichtlich ihres Ersatzunspruches für die an fremde Passanten geleisteten Pflege- und Unterstützungskosten.

Bei Doppelbürgern hat die Wohngemeinde nur eine Bürgergemeinde zu benachrichtigen, deren Sache es dann ist, bei der oder den andern Bürgergemeinden ihren Ersatzanspruch nach Maßgabe von § 2 und innert drei Tagen geltend zu machen. Wo die Seimatzugehörigkeit nicht abgeblärt ist, kann die Anzeige selbstredend nicht innert dieser Frist erfolgen.

Der Arzt und das Spital, auch der Apotheker sind gemäß der S.A. für die Behandlung und Aflege Armengenöffiger von der Wohngemeinde zu entschädigen. Thre Rechnungen find privilegiert. Sie haben sich aber in allen Fällen an die Wohngemeinde zu halten; ein Forderungsrecht gegenüber der Heimat= gemeinde besteht für sie nicht. Aus diesem Grunde darf die Wohngemeinde den Arzt older das Spital nicht an die Heimatgemeinde weisen. Aber auch der Arzt hat zur Wahrung seines Regreßanspruches innerhalb drei Tagen der Wohngemeinde eine entsprechende Anzeige zu machen. Die öffenklichen Spitäler sind in dieser Beziehung den Aerzten gleichgestellt. Der Kleine Kat hat oft Ersat= begehren von Aerzten, welche sich nicht an die Wohngemeinde hielten oder die Anzeigefrist nicht beachteten, abgewiesen. Wird die Anzeige vom Spital verzögert, so läuft die ersatpflichtige Zeit erst vom Tage der Anzeige an, unter Anrechnung obiger Frist. Das Gesetz schützt aber den Arzt und auch das Spital nicht vor Verlusten von schlechten Zahlern. Art. 22 der S.D. wird nämlich oft irrtiimlich so ausgelegt, als ob die Wohngemeinde in jedem Fall für die Arztund Spitalrechnung aufzukommen habe, wenn ihr von der Inanspruchnahme Anzeige gemacht worden ist. Demgegenüber ist aber zu bemerken, daß eine Haftpflicht nur dann vorliegt, wenn der Kranke bei der Inanspruchnahme bereits armengenössig war oder es wenigstens infolge der Krankheit wird. (Schluß folgt.)

## Schweizerische Armenstatistik 1923.

## A. Gesetliche bürgerliche Armenpflege.

Von A. Wild, Pfarrer, Zürich.

	Gesamtzahl ber Unter- stützten	Unterstützungs: betrag Fr.	Vorjahr Fr.
Bürich (1923)	14,856	7,484,879	7,683,761
Bern (1922)	36,724	11,069,791	10.726,249
Luzern (1923)	11,958	2,223,144	2,142,659

	148,480	44,267,786	44,086,843
Genf (1923)	2,358	857,127	862,279
Neuenburg (1923)	3,500	1,467,123	1,643,488
Wallis (1923)	1,597	443,774	397,225
Waadt (1923)	ca. 11,000	2,699,407	2,808,139
Teffin (1923)	1,855	719,803	724,034
Thurgan (1922)	8,337	1,550,975	1,409,504
Wargan (1922)	11,622	3,040,155	2,921,029
Graubiinden (1923)	3,128	983,437	926,518
St. Gallen (1923/24)	10,742	3,334,529	3,273,713
Appensell 3.=Rh. (1923)	867	187,262	171,482
Schaffhausen (1923) Appenzell ARh. (1923)	1,718 4,167	684,639 710,378	680,926 940,622
Baselland (1923)	2,146	752,271	692,410
Biajelitadt (1923)	1,694	987,146	1,003,959
Solothurn (1923)	3,791	891,643	925,745
Freiburg (1923)	8,966	1,872,085	1,864,056
3ug (1923)	1,066	236,493	224,777
Glarus (1923)	1,500	617,629	571,714
Nidwalden (1923)	1,358	335,976	349,366
Obwalden (1923)	873	194,595	195,518
Schwyz (1923)	1,920	737,210	771,215
Uri (1923)	737	186,315	176,455

Gegenüber dem Jahr 1922 hat die Zahl der Unterstützten wieder um rund 2200 zugenommen, und die Unterstützungssumme ist um rund 180.000 Fr. gestiegen. In den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Baselsand, Schafshausen, Appenzell J.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thursgau und Wallis waren die Unterstützungsausgaben größer als im Vorjahr, im Kanton Bern um rund 343,000 Fr., im Kanton Thurgau um rund 141,000 Fr., im Kanton Aargau um rund 119,000 Fr., im Kanton Cuzern um rund 80,000 Fr., im Kanton St. Gallen um rund 60,000 Fr. usw. Zurückgegangen sind die Unterstützungsausgaben in den übrigen 11 Kantonen Zürich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Tessin, Waadt. Keuenburg und Genf, am meisten im Kanton Appenzell A.-Rh., nämlich um rund 230,000 Fr., im Kanton Zürich um rund 198,000 Fr., im Kanton Solothurn und Schwyz um rund je 34,000 Fr., usw. (Fortsetung folgt.)

# Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der "günstigen Verhältnisse".

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 1924.)

Eine Armenbehörde klagte gegen einen verheirateten Musiklehrer auf Gewährung von Beitragsleistungen an die ihr für dessen Schwester entstandenen Unterstützungskosten. Der Regierungsvat wies die Alage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verspflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not ge-